

Vorlage
an den
Rat
über den
Verwaltungsausschuss
der Stadt Helmstedt

Annahme von Zuwendungen durch den Rat

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz i. V. m. § 25a Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) obliegt die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über einer Wertgrenze von 100 € grundsätzlich dem Rat, betraglich darunter liegende Spenden dem Bürgermeister. Bis zu einer Größenordnung von 2.000 € ist die Zuständigkeit durch Ratsbeschluss vom 21.12.2017 auf den Verwaltungsausschuss übertragen worden. Bei sogenannten Kettenzuwendungen (mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres) ist der Wert in der Summierung zum jeweiligen Zeitpunkt zu beachten.

Zuwendungsgeber	Zuwendungszweck, -art	Wert
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Löwenwall 16, 38100 Braunschweig	Helmstedter Universitätstage 2020 (Sponsoring), Geldspende	33.000 €
Bürgerstiftung Ostfalen, Holzberg 2, 38350 Helmstedt	Helmstedter Schüler-Universitätstage 2020 (Sponsoring), Geldspende	3.000 €
Stiftung Niedersachsen, Sophienstraße 2, 30159 Hannover	Helmstedter Universitätstage 2020 (Sponsoring), Geldspende	5.000 €
EEW Energy from Waste GmbH, Schöninger Straße 2-3, 38350 Helmstedt	Helmstedter Universitätstage 2020 (Sponsoring), Geldspende	2.000 €
Volksbank eG, Am Herzogtore 12, 38300 Wolfenbüttel	Helmstedter Universitätstage 2020 (Sponsoring), Geldspende	4.000 €

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die vorgenannten Zuwendungen anzunehmen.

Es ergeht daher der nachfolgende **Beschlussvorschlag**:

Die vorstehend aufgeführten Zuwendungen werden angenommen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)